



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta pacis executionis publica, Oder Nürnbergische Friedens-Executions-Handlungen und Geschichte

in denen enthalten, wie und welchergestalt die würckliche Vollziehung des Westphälischen Friedens, sowohl in puncto Exauctorationis Militæ und Evacuationis Locorum, als auch und vornehmlich in dem hochwichtigen puncto Restitutionis ex Capite Amnestiæ & Gravaminum, geschehen ist, In einer ...

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover ; Tübingen, 1736

N.I. Species Facti wegen solcher Sache.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51459](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51459)

1649.
August.

Item, daß die Haupt-Partheyen auch andere Commissarios erinnern solten.

1649.
August.

Item, daß die Haupt-Partheyen auch andere Commissarios nach Belieben ernennen und diesen adjungiren könten.

Die Herrn Chur-Fürstlichen lassen sich zwar das Erste gefallen, das andere aber halten sie nicht allein vor ohnmöthwendig, sondern auch sehr gefähr- und verkleinerlich, welches die Herren endlich auch erkennet, und wird also der sämtliche Schluß den Herrn Städtischen referiret, und von ihnen gut geheissen.

§. XIII.

Gravamina
der Stadt
Schwäbisch-
Hall contra
Anspach.

Wohin sich die Stadt Schwäbisch-Hall gegen Brandenburg-Dolzbach wegen des Mit-Confirmations-Rechts eines Pfarrers zu Grundelhart, beschwehret, gibt die Anlage sub N. I. zu erkennen.

N. I.

Dictat. Norimbergæ 23. Aug. 1649.
per Moguntinium.

Gravamina des Heiligen Reichs-Stadt Schwäbisch-Hall, entgegen und wider Herrn Marggraffens zu Anspach Fürstliche Gnaden, das Mit-Confirmations-Recht eines Pfarrers im Dorff Grundelhart betreffend.

Species facti.

Anno 1556. hat Conrad von Welberg der Letzte dieses Namens und Stamms Adrian Mehlen ersten Evangelischen Pfarr-Herrn in das Dorff Grundelhart, (dessen Helffte an Eigenthum von Wilhelm von Wehlberg zu Lehen dem Fürstlichen Hause Brandenburg aufgetragen; die andere Helffte aber ist Eigenthum verblieben, und nach Absterben erwehnten Conrads von Wehlberg und dessen Eigens Erben der Stadt Hall mit allen Geist- und Weltlichen Rechten und Gerechtigkeiten Anno 1595. käufflich überlassen worden) ohne Beyseyn einig anderer Herrschafft, oder des Fürstlichen Hauses Brandenburg Anspachischen Linie angenommen und eingesetzt, derselben auch wegen seines hohen ohnvermögligen Alters Anno 1588. mit einem Leib-Geding und hingegen die Pfarr mit Johann Albrecht Hugbar versehen, und der Pfarr-Gemeinde durch die Wehlbergische Pfarr-Herrn und Widte vorzusellen befehlen und investiren, beyde zwar auf die Brandenburgische Kirchen-Ordnung weisen, und in das Capitul nacher Creißheim gehen lassen; welcher letztere Pfarr-Herr dann sein Amt bis Anno 1630. verwaltet, und Zeit solches seines Dienstes keine andere Aenderung der benachbarten Herrschafften mit Ihme sürgangen, als daß nach seeligem Hintritt obbemeldten Letzten von Wehlberg Anno 1592. das Patronat und Collatur-Recht der Fürstlichen Probstey, als ein erdffnet Lehn heimgefallen, und er, Pfarr-Herr aus Befehl der Wehlbergischen Lehn-Erben die Pfarr-Lehen von neuen wieder suchen müssen, damit auch befehnet worden.

Als nun bemeldter Pfarrherr Hugbar Anno 1630. Todes verfahren, hat das Fürstliche Haus Anspach zwar, ohne Beyseyn der Stadt Halle Deputirten, einen andern Geistlichen einsetzen lassen wollen; Es ist aber solches widersprochen, und denen Hallischen Unterthanen, den vermeyntlich obrudirten (gestalten dann auch die Fürstliche Probstey Elwangen als Patronus denselben weder nominiret noch präsentiret)

1649.
Sept.

ret) vor ihren Seelsorger nicht zu erkennen, anbefohlen, zwar solche Irrungen gültlich bezulegen gegenseitig etlichemahl verträbet; aber aus fürgewandter obgehabter Kriegs-Beschwerde niemalen vollzogen worden. Hingegen wie man neulicher Zeit an Ihre Fürstliche Gnaden zu Anspach geschrieben, weilen nach Anleitung des Friedens-Instrumenti in Ecclesiasticis ein jeder Stand bey der Possession in Anno 1624. manuteniret werden solle, und dann obgedachter Hugbar solcher Zeit so wohl Hältlich als Brandenburgischer Pfarrherr zu Gründelhart gewesen, und erst Anno 1630. gestorben, anfänglich aber allein von denen von Behlberg, deren Jus zum halben Theil an Halle Kauff weis kommen, investiret worden, daß die Confirmatio eines zu der annoch ledig stehenden Pfarr vom Fürstlichen Stifft Etwangen nominirenden und präsentirenden subjecki in beyder Herrschafft Nahmen geschehen möge, die Antwort und Fürstliche resolution dahin ergangen, daß sie uns in solchem puncto nicht willfahren konten; in Betracht dieselbe Anno 1624. in dem Exercitio Jurium Episcopaliū allein gewesen, welches aber obiger wahrer Verlauff wiederstreiten thut, und weiter nichts beggebracht werden mag, als daß ein Pfarrherr zu Gründelhart das Capitul zu Craylsheim besuchet, und dessen Kirchen Ordnung observiret, welches die von Behlberg zu präjudic ihrer Gerechtsame nimmermehr, sondern allein die Conformität in Ecclesiasticis, weilen sie kein absonderlich Capitul und Inspection bestellen können, desto besser zu erhalten geraeynet; inmassen sie auch weder Freisch-nach andere hohe Obrigkeitliche Jura dem Fürstlichen Hause Brandenburg geständig gewesen, und darum, als dieser Stadt pro signo Condominii an der Uhr-Taffel zu Gründelhart angeschlagene Wapen von damaligem Fürstlich Anspachischen Ober-Amtmann zu Craylsheim, Obristen Goldstein verderbet worden, disseits in Camera behueffige Procefs auf die Constitution der Pfandung ausgebracht, die die partitionem und Wiederansetzung ihrer Wapen Anno 1622. erhalten, auch solche Procefs in puncto Causalium gegenseitig beruhen.

1649.
Sept.

Weil dann die Pfarr zu Gründelhart nach Belieben und Connivenz eines Ehrsamten Rathes der Stadt Schwäbischen Halle bisweilen das Craylsheimische Capitul zwar besuchet, zugleich die Brandenburgische Kirchen Agenda zum Theil observiret; So hat sich doch ein Ehrsamter Rath hierdurch ihres wohlhergebrachten Rechts nicht begeben; sondern ist in ohnzweiffenlicher possession vel quasi des Mit Confirmation-Rechts ununterbrochen noch in Anno 1624. den 1. Januarii gestanden. Als wird gebeten, die Sache Krafft des klaren Instrumenti Pacis dahin zu decidiren, damit des Herrn Marggraffen Fürstliche Gnaden einen Ehrsamten Rath ferners ohnbeeinträchtigt lassen und nicht turbiren sollen &c.

Stadt-Meister und Rath der
Stadt Halle in Schwaben.

§. XIV.

Frage: Ob in Civitatibus mixtae Religionis, Christliche Orden, welche Ao. 1624. nicht selbst gewesen, eingeführt werden können?

Bey Durchgehung derer Restitutions-Puncten, in denen mehresten Städten mixtae Religionis, entstande eine Frage, welche von vieler Wichtigkeit war, nemlich: *An Magistratus Catholicus, qui juxta cum Evangelico, in plenissimum suae Religionis exercitium restitutus est, Novos Ordines, pro meliori cultu Religionis suae, introducere possit?* Die Catholicici behaupteten die *Affirmativam*, aus diesem Grund, weil ein jeder Catho-

lischer Magistrat, in Anno Decretorio 1624. dergleichen *facultatem* introducendi *novos Ordines* ohne Zweifel gehabt habe; da nun alles auf den *Scutum* Anni 1624. hinwieder gesetzt werden solle; so müsse nohtwendig, auch inskünfftige, und zu allen Zeiten, *ejusmodi facultas*, quae tunc temporis competit Magistratui Catholico, demselben frey bleiben: Die *Evangelici* hingegen bestunden auf der *Negativa*, und hielten davor,